

## A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (Gruppe FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/11523 –

### „Kunst am Bau“ in Rheinland-Pfalz – Pflege, Erhaltung und Umgang mit bestehenden Kunstwerken

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/11523** – vom 3. März 2025 hat folgenden Wortlaut:

Bei geförderten Baumaßnahmen besteht oftmals die Verpflichtung, einen Teil der Baukosten auch für „Kunst am Bau“ aufzuwenden. Hierdurch erhalten Künstler der Gegenwart die Möglichkeit, Kunstwerke für den öffentlichen Raum an öffentlichen Gebäuden zu erschaffen. Damit unterstützt das Land Rheinland-Pfalz auch bildende Künstler in ihrer Arbeit. Mit den Jahrzehnten aber werden auch die Kunstwerke in Mitleidenschaft gezogen und vielerorts sind die Kunstwerke dann – wie die Gebäude selbst – ein „Sanierungsfall“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Obliegenheiten haben Bauherren bzw. Immobilieneigentümer in Rheinland-Pfalz bezüglich der Pflege und Erhaltung von „Kunst am Bau“-Werken nach deren Installation, sofern sie diese errichten mussten?
2. Gibt es Vorschriften oder Richtlinien zur Sanierung oder besonderen Pflege von „Kunst am Bau“-Werken in Rheinland-Pfalz? Falls ja, wie lauten diese?
3. Unter welchen Umständen kann ein „Kunst am Bau“-Werk entfernt oder ersetzt werden?
4. Wie wird sichergestellt, dass „Kunst am Bau“-Werke langfristig erhalten und gepflegt werden, insbesondere bei Eigentümerwechsel oder Umnutzung von Gebäuden?
5. Welche Informationen kann die Landesregierung zum Kunstwerk von Heijo Hangen am Verwaltungszentrum Koblenz, in dem sich u. a. das Finanzamt befindet, geben?
6. Wie wird dieses spezifische Kunstwerk von Heijo Hangen gepflegt und erhalten? Gibt es Pläne für eine Sanierung oder Restaurierung?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Bewusstsein für „Kunst am Bau“ in Rheinland-Pfalz zu fördern und deren Erhalt zu sichern?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 18.03.2025**  
**18/11635**



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

**18.** März 2025

**Kleine Anfrage Drucksache 18/11523 des Abgeordneten Stephan Wefelscheid  
(Gruppe FREIE WÄHLER)  
"Kunst am Bau" in Rheinland-Pfalz – Pflege, Erhaltung und Umgang mit beste-  
henden Kunstwerken**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage Drucksache 18/11523 des Abgeordneten Stephan Wefelscheid  
(Gruppe FREIE WÄHLER) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Verpflichtung zur Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern an Hochbaumaß-  
nahmen gilt für

1. Hochbaumaßnahmen des Landes, wie zum Beispiel Hochschulen, Polizeigebäude,  
Bauten für die Justiz sowie alle weiteren Bauaufgaben des Landes, und für
2. Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44  
der Landeshaushaltsordnung fördert, also kommunale Gebäude wie Schulen, Kinder-  
gärten, Gemeindehäuser und andere.

Zur Sanierung und besonderen Pflege von "Kunst am Bau"-Werken finden sich Aus-  
sagen in folgendem Regelwerk bzw. folgender Vorschrift:



### **Für Hochbaumaßnahmen des Landes**

Abschnitt E6 „Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen“ der „Richtlinien für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau).

Unter Ziffer 4 Bauunterhalt/Unterhaltungslast steht hier:

(...) Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.

Diese kann den Landesbetrieb LBB beauftragen (...).

### **Für Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen fördert**

Verwaltungsvorschrift 631 (VV 631) „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“

Unter Ziffer 6 Erhaltungslast steht hier:

(...) Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für die Bewirtschaftungs- und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist. (...)

Darüber hinaus gelten die Regelungen für die (Substanz)-Erhaltung von Liegenschaften und Gebäuden sinngemäß auch für Kunstwerke.

### Zu Frage 3:

Es gilt das Urheberrecht. Der Schutz der Werkintegrität (§ 14 UrhG) gilt auch bei der Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten.

§ 39 Abs. 1 UrhG regelt sodann „Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, ... nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist“.

Die Vernichtung eines Kunstwerkes ist im Urheberrecht nicht ausdrücklich geregelt. Wenn keine individuell vereinbarten Erhaltungspflichten bestehen und ein Kunstwerk nicht erhalten werden kann, weil es zum Beispiel mit einem abgängigen Gebäude fest verbunden ist, erfolgt eine Abwägung zwischen Urheber- und Eigentumsrechten. Auch



wenn diese im Sinne der Interessen der Eigentümer schließt, wird in der Regel nach Wegen gesucht, wie die Vernichtung vermieden werden kann, wenn möglich durch Rückgabe an den Künstler oder die Künstlerin.

Zu Frage 5:

Im Jahr 1977 wurde im Zuge der Errichtung der Liegenschaft "Finanzamt und Oberfinanzdirektion Koblenz" (heute: Finanzamt und Landesamt für Steuern Koblenz) das Kunstwerk von Heijo Hangen geschaffen.

Das Kunstwerk ist die großflächigste Arbeit des Künstlers, es handelt sich um die Platzgestaltung des Vorplatzes bestehend aus 13 unterschiedlichen Pflasterflächen aus farbigen Waschbetonplatten, 3 Brunnenbecken und 7 Sitzbänken.

Die Arbeit ist in der digitalen Kunstwerkesammlung ([kunstundbau.rlp.de](http://kunstundbau.rlp.de)) des Landes zu besichtigen.

Zu Frage 6:

Die regelmäßige Reinigung der Außenflächen und somit des Kunstwerks erfolgt im Zuge des Gebäudebetriebs durch den Liegenschaftsnutzer.

Im Jahr 2019 wurde durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) eine professionelle Reinigung durch ein Fachunternehmen veranlasst.

Eine Sanierung bzw. Restaurierung des Kunstwerkes ist im Zuge der notwendigen Gesamtsanierung der Liegenschaft vorgesehen.

Zu Frage 7:

Rheinland-Pfalz hat die Förderung der Kunst am Bau mit den in der Antwort auf die Fragen 1, 2 und 4 aufgeführten Regelwerken umfassend gesichert.

Auf der landeseigenen Webseite [kunstundbau.rlp.de](http://kunstundbau.rlp.de) werden die im Rahmen der Kunst-am-Bau-Förderung entstandenen Kunstwerke gesammelt und der Öffentlichkeit präsentiert.

Zusätzlich gibt es umfangreiche Informationen für Auslobende, (u. a. Rechtsgrundlagen, Mustervorlagen, Vordrucke und weiterführende Links) sowie Künstlerinnen und



Künstler (u. a. Wettbewerbsauslobungen und Preisgerichtsentscheidungen). Das Ziel der Webseite ist es, die Kunst am Bau in Rheinland-Pfalz sichtbar zu machen, die Akzeptanz für diesen besonderen Aspekt der Baukultur zu erhöhen und bei der Realisierung der Werke zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Stephan Weinberg